

# RS Vwgh 1998/1/21 97/09/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977;

AuslBG §4 Abs7;

## Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Inhalt der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 7 zweiter Satz AuslBG kommt es nicht darauf an, daß der Ausländer "in das inländische Sozialnetz eingebunden ist", sondern ausschließlich darauf, ob dieser Ausländer Anspruch auf im AIVG umschriebene Leistungen (nach diesem Gesetz) hat; nach dem erkennbaren Zweck der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 7 zweiter Satz AuslBG ist diese Regelung als eine der Entlastung der Arbeitslosenversicherung dienende Maßnahme zu betrachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997090251.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)